

# **Friedel-Eder-Schule e.V.**

Friedel-Eder-Schule München, privates Förderzentrum,  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Träger: Friedel-Eder-Schule e.V.

## **SATZUNG**

**für den Verein**

**Friedel-Eder-Schule e.V.**

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Friedel-Eder-Schule e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 705 eingetragen.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein schafft, erhält und fördert heilpädagogische Einrichtungen, in denen auf der Grundlage der anthroposophischen Pädagogik und Heilpädagogik Rudolf Steiners gearbeitet wird.

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von:

- Bildung und Erziehung in der Friedel-Eder-Schule sowie Therapie und Förderung in der integrierten Heilpädagogischen Tagesstätte
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke)

In diesen Einrichtungen werden Kinder ohne Ansehen von Herkunft und Weltanschauung aufgenommen. Zweck des Vereins ist weiterhin die Sammlung von Mitteln für steuerbegünstigte Einrichtungen im In- und Ausland, die im Sinne der Satzung des Vereins tätig werden oder Menschen für diese Tätigkeit ausbilden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Mitteln und deren Verwendung für die satzungsgemäßen Aufgaben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EstG und pauschale Erstattung von KfZ-Kosten etc. an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind zulässig.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören

1. als ordentliche Mitglieder: (bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt)
  - a) Gründer
  - b) Mitarbeiter der Schule
  - c) Eltern der Kinder
  - d) Persönlichkeiten, die sich mit dem Vereinszweck verbinden
2. als fördernde Mitglieder: (bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt)
  - a) Eltern der Kinder
  - b) natürliche und juristische Personen

Die Mitgliedschaft gem. 1. und 2. kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 – Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) für Eltern, die ordentliche oder fördernde Mitglieder sind, wenn das Kind die Schule verlässt
  - b) für Mitarbeiter, die ordentliche oder fördernde Mitglieder sind, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird
  - c) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten
  - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
  - e) durch den Tod einer natürlichen oder durch Auflösung einer juristischen Person
- Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.

### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 – Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung (§§ 7, 8)  
Vorstand (§§ 9, 10)  
Kollegium (§ 11)  
Elternbeirat (§ 12)

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. In ihr wird Rechenschaft über die Tätigkeit der Organe und das Vereinsvermögen abgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a.

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Höhe des Mitgliedbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- wenn der Vorstand es im Sinne des Vereinsinteresses für notwendig hält
- wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich verlangt

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Abhaltung zur Post zu geben.

Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

## **§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung für derartige Beschlüsse nicht gegeben, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auch für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit (Enthaltungen zählen nicht, Einmütigkeit wird angestrebt).

Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (max. acht) Persönlichkeiten, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören müssen. Mindestens zwei Persönlichkeiten müssen Mitglieder des Kollegiums sein. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf eigenen Beschluss, sofern die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (5), aus welchem Grund auch immer, unterschritten wird.

Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für 2 externe Persönlichkeiten, die zur Vorstandswahl aufgestellt werden.

Für die Wahl der Mitglieder zum Vorstand ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§ 10 – Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kollegium zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand kann besondere Beauftragte nach § 30 BGB bestellen. Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes dafür bestimmt. Der zur Vertretung berechnigte Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen.

## **§ 11 – Kollegium**

Das Kollegium ist das Selbstverwaltungsorgan der Schule.

Die pädagogischen Aufgaben werden vom Kollegium verantwortet und selbständig entschieden. Das Kollegium gibt sich eine Ordnung, in der unter anderem die Zugehörigkeit zum Kollegium und die Ordnung der Konferenz festgelegt werden. Es übergibt Verantwortung an Delegationen, bestimmt deren Aufgabe und Befugnisse und wählt deren Mitglieder. Die Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.

Das Kollegium hat ein Vorschlagsrecht für 4 Mitarbeiter, die zur Vorstandswahl aufgestellt werden.

## **§ 12 – Eltern-Lehrer-Rat**

Der Eltern-Lehrer-Rat vertritt die Anliegen der Elternschaft dem Kollegium und dem Vorstand gegenüber. Er besteht aus mindestens einer Persönlichkeit pro Klasse und SVE-Gruppe, die von der Elternschaft auf mindestens ein Jahr gewählt werden. Er hält nach Bedarf Sitzungen ab, an denen ein Mitglied des Kollegiums regelmäßig teilnimmt und an denen Vertreter des Vorstandes teilnehmen können.

Der Vorstand und das Kollegium informieren den Eltern-Lehrer-Rat über wichtige Angelegenheiten. Der Eltern-Lehrer-Rat hat ein Vorschlagsrecht für zwei Eltern, die zur Vorstandswahl aufgestellt werden.

## **§ 13 – Ausschüsse, besondere Vertreter**

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden und besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB benennen.

## **§ 14 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung nach § 7 der Satzung beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an den Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Sitz in Echzell-Bingenheim oder, falls diese Vereinigung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Sitz in Stuttgart, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.